

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Mai 1980	Nummer 50
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	9. 4. 1980	RdErl. d. Kultusministers Errichtung eines Landesinstituts für Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung . . .	986
203011	22. 4. 1980	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Vermesungstechnikerlehrlinge vom 27. Juli 1956 (SGV. NW. 7134) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 4. Juli 1962 (GV. NW. S. 431)	986
20310	18. 4. 1980	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 34 zum MTL II vom 29. Januar 1980	986
20318	22. 4. 1980	RdErl. d. Innenministers Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer der Gemeinden	987
221	17. 3. 1980	Bek. d. Kultusministers Benutzungsordnung für die staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen	988
770	18. 4. 1980	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausführung des Landeswassergesetzes; Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 19 LWG)	992
771	18. 4. 1980	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Buchmäßige Behandlung von Zuwendungen der öffentlichen Hand für Wasserversorgungs- und Verbundmaßnahmen bei Wasserbeschaffungsverbänden	992
8300	18. 4. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz (BVG); Berücksichtigung des Versorgungsausgleichs nach §§ 1587 ff BGB bei der Berechnung des Berufsschadensausgleichs und der Ausgleichsrente	993

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Rheinland	
5. 5. 1980	Bek. - 7. Landschaftsversammlung Rheinland 1979-1984	994
	Personalveränderungen	
	Innenminister	993

2000

Errichtung eines Landesinstituts für Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung

RdErl. d. Kultusministers v. 9. 4. 1980 –
Z C 2 – 11.20.02

Dem Landesinstitut für Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung sind die Aufgaben des schulsportlichen Wettkampfwesens übertragen worden.

Im Hinblick auf diese neue Zuständigkeit des Landesinstituts bedarf Nr. 3 des Erlasses über die Errichtung eines Landesinstituts für Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung der Änderung.

Nr. 3 des RdErl. v. 22. 3. 1978 (SMBl. NW. 2000), Errichtung eines Landesinstituts für Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung, erhält nunmehr folgende Fassung:

3. Das Landesinstitut ist gemäß § 18 Abs. 4 des Lehrerausbildungsgesetzes zentrale Einrichtung des Landes für die Curriculumentwicklung, die Lehrerfortbildung und für die Weiterbildung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes (§ 8). Es ist zuständig für das schulsportliche Wettkampfwesen. Das Landesinstitut nimmt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Hochschulen, insbesondere der Fernuniversität wahr.

– MBl. NW. 1980 S. 986.

203011

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge vom 27. Juli 1956 (SGV. NW. 7134) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 4. Juli 1962 (GV. NW. S. 431)

RdErl. d. Innenministers v. 22. 4. 1980 –
I D 1 – 2215

Der RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 15. 8. 1962 (SMBl. NW. 203011) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1980 S. 986.

20310

Änderungstarifvertrag Nr. 34 zum MTL II vom 29. Januar 1980

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4200 – 2.1 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.30.02 – 1/80
v. 18. 4. 1980

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 – bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 13. 3. 1964 (SMBl. NW. 20310) – mit Wirkung vom 1. März 1980 geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 34 zum MTL II vom 29. Januar 1980

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –

wird folgendes vereinbart:

einerseits

andererseits

§ 1 Änderungen und Ergänzungen des MTL II

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 33 zum MTL II vom 31. Oktober 1979, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Absatz 1 Buchst. b erhält die folgende Fassung:

- b) Landwirtschaftliche Arbeiter in landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Gartenbau-, Weinbau- und Obstbaubetrieben und deren Nebenbetrieben, die

- aa) in Verwaltungen und Betrieben beschäftigt werden, die nicht unter § 2 Buchst. h fallen,

- bb) in Betrieben, die unter § 2 Buchst. h fallen, aushilfsweise für jahreszeitlich bedingte oder für vegetationsbedingte Kultur-, Pflege- und Erntearbeiten stunden- oder tageweise beschäftigt werden,

- b) Die Überschrift der Protokollnotiz erhält die folgende Fassung:

Protokollnotiz zu Absatz 1

Buchst. b Doppelbuchst. aa:

2. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Abschnitt I Nr. 5 erhält die folgende Fassung:

5. Staatliche landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt Augustenberg in Karlsruhe-Durlach

Staatliches Weinbauinstitut, Versuchs- und Forschungsanstalt für Weinbau und Weinbehandlung in Freiburg i. Br. mit den ihm angeschlossenen Versuchs- und Lehrgütern

Staatliches Weinbauversuchsgut Karlsruhe-Durlach

Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau Weinsberg mit den ihr angeschlossenen Versuchs- und Lehrgütern

Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau Heidelberg

Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Viehhaltung Aulendorf

Staatliche Versuchsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau Aulendorf

Landesanstalt für Schweinezüchtung Forchheim in Rheinstetten

Versuchsfeld Forchheim in Rheinstetten

Staatliche Milchwirtschaftliche Lehr- und Forschungsanstalt – Dr. Oskar Farny-Institut – in Wangen im Allgäu

Lehr- und Gutsbetriebe der Fachschulen für Landwirtschaft in Augustenberg – Karlsruhe und Emmendingen – Hochburg

Landesanstalt für Pflanzenbau und Tabakforschung Forchheim in Rheinstetten mit Außenstelle in Donaueschingen.

- b) Dem Abschnitt V werden die folgenden Nrn. 3 bis 5 angefügt:

3. die Wirtschaftsbetriebe der

Landes- Lehr- und Versuchsanstalt für Landwirtschaft, Weinbau und Gartenbau Ahrweiler

Landes- Lehr- und Versuchsanstalt für Landwirtschaft, Weinbau und Gartenbau Bad Kreuznach

Landes- Lehr- und Versuchsanstalt für Landwirtschaft, Weinbau und Gartenbau Neustadt

Landes- Lehr- und Versuchsanstalt für Landwirtschaft, Weinbau und Gartenbau Oppenheim

Landes- Lehr- und Versuchsanstalt für Landwirtschaft, Weinbau und Gartenbau Trier

4. der Versuchsbetrieb Gartenbau der Berufsbildenden Schule Gartenbau – Beratungs- und Weiterbildungsstelle Schifferstadt

5. Landesanstalt für Rebenzüchtung in Alzey.

3. Der Anlage 4 Abschnitt „Dazu in den Ländern:“ Unterabschn. „Nordrhein-Westfalen“ wird die folgende Position angefügt:
„Arbeiter in den technischen Leitwarten der Universitäten Düsseldorf und Münster und in der technischen Leitwarte der Fachhochschule Köln.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 1980 in Kraft.

Bonn, den 29. Januar 1980

- MBl. NW. 1980 S. 986.

20318

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer der Gemeinden

RdErl. d. Innenministers v. 22. 4. 1980 - III A 4 - 38.41.10 - 10363/80

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G), in der ab 1. Januar 1978 geltenden Fassung mit späterer Änderung veröffentlicht durch RdErl. v. 25. 10. 1978 (MBl. NW. S. 1792) und v. 17. 9. 1979 (MBl. NW. S. 1841), abermals geändert und ergänzt worden ist, gebe ich bekannt:

17. Änderungstarifvertrag vom 14. Dezember 1979 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G)

Zwischen

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand,

und

einerseits

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen und Ergänzungen des VersTV-G

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G) vom 6. März 1967, zuletzt geändert durch den 16. Änderungstarifvertrag vom 1. Juni 1979, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 3 werden nach den Worten „wenn der“ die Worte „nicht nur geringfügig beschäftigte (§ 8 SGB IV)“ eingefügt.
2. In § 6 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 werden die Worte „drei Monate“ durch die Worte „15 Monate“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Absatz 5 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - aa) In Unterabsatz 2 wird das Wort „übersteigt.“ durch die Worte „übersteigt; hierbei sind Grundgehalt und Ortszuschlag nach dem Stand des Monats Dezember des Vorjahres zugrunde zu legen.“ ersetzt.
 - bb) In Unterabsatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „so gilt“ die Worte „, auch wenn der Krankengeldzuschuß wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird,“ und nach den Worten „Anspruch auf Lohn“ das Wort „, Vergütung“ eingefügt.
 - cc) Unterabsatz 4 wird gestrichen.
 - b) Absatz 7 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Umlagemonat ist ein Kalendermonat, für den Umlage für laufendes Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt entrichtet ist.

- bb) In Satz 5 werden die Worte „aus Bezügen im Sinne des Satzes 2“ durch die Worte „für laufendes Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt“ ersetzt.

4. In § 11 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten“ durch die Worte „zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ ersetzt.

5. In § 19 Abs. 2 werden die Worte „§ 21 Abs. 1 Buchst. c oder e oder Abs. 2 Buchst. a“ durch die Worte „§ 21 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c bis e, Satz 2 oder Absatz 2“ ersetzt.

6. § 21 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- aa) In Buchstabe f werden die Worte „§ 5 Abs. 2 Buchst. h“ durch die Worte „§ 6 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.

- bb) Es wird folgender Unterabsatz angefügt:

Der Versicherungsfall tritt auf Antrag mit dem Ende des Monats ein, in dem der Pflichtversicherte aus dem die Pflichtversicherung begründenden Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, weil

- a) er eine Erwerbsunfähigkeitsrente nach § 1247 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b RVO, § 24 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b AVG, § 49 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b RKG erhält oder

- b) bei ihm, wenn er nicht zugleich Versorgungsrentenberechtigter ist, die Erwerbsunfähigkeitsrente nach § 1253 Abs. 3 RVO, § 30 Abs. 3 AVG, § 53 Abs. 3 a RKG neu festgestellt wird.

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe b werden die Worte „Vollendung des 60. Lebensjahres“ durch das Wort „Antragstellung“ ersetzt.

- bb) In Buchstabe c Doppelbuchst. bb wird die Zahl „62“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

7. § 22 Abs. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa erhält folgende Fassung:

- aa) nach §§ 1278, 1280, 1283, 1284, 1315, 1319 RVO, §§ 55, 57, 60, 61, 94, 98 AVG oder §§ 75, 77, 80, 81, 105, 108 a RKG ruhte,

8. Dem § 24 Abs. 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

Ist in den Fällen des Satzes 1 Buchst. b der Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit eingetreten, bevor der Versorgungsrentenberechtigte das 55. Lebensjahr vollendet hatte, gelten die Kalendermonate vom Monat des Beginns der Versorgungsrente bis zum Ende des Kalendermonats, in dem der Versorgungsrentenberechtigte das 55. Lebensjahr vollenden würde, zusätzlich zur Hälfte als Gesamtversorgungsfähige Zeit (Zurechnungszeit), wenn

- a) von den letzten sechzig Kalendermonaten vor Eintritt des Versicherungsfalles mindestens sechsunddreißig Monate Umlagemonate sind oder

- b) die Kalendermonate vom Ende des ersten Umlagemonats bis zum Ende des Kalendermonats, der dem Monat des Beginns der Versorgungsrente vorausgeht, mindestens zur Hälfte Umlagemonate sind.

9. Dem § 25 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Erhöhungen oder Verminderungen der Versorgungsbezüge der maßgebenden Versorgungsempfänger des Bundes zu berücksichtigen sind, die nach dem Ende des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente (§ 39) wirksam geworden sind.

10. § 27 Abs. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:
- den Witwer einer verstorbenen Pflichtversicherten oder Versorgungsrentenberechtigten, wenn die Verstorbene den Unterhalt ihrer Familie überwiegend bestritten hat,
11. § 30 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- Absatz 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa erhält folgende Fassung:
 - sie nicht nach §§ 1279, 1280, 1315, 1319 RVO, §§ 58, 57, 94, 98 AVG oder §§ 76, 77, 105, 108 a RKG ruhte,
 - In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Satz 1 entsprechend“ durch die Worte „Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, daß die Zurechnungszeit nach § 24 Abs. 2 Satz 2 nicht zu berücksichtigen ist“ ersetzt.
12. § 31 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt nicht, wenn die Ehe zwischen dem verstorbenen und dem überlebenden Elternteil geschieden und ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden ist.“
 - Absatz 4 Buchst. a Doppelbuchst. aa erhält folgende Fassung:
 - nach §§ 1279, 1280, 1315, 1319 RVO, §§ 58, 57, 94, 98 AVG oder §§ 76, 77, 105, 108 a RKG ruhte,
13. § 33 a wird wie folgt geändert und ergänzt:
- In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „a bis h“ gestrichen.
 - In Absatz 3 Buchst. b wird das Wort „Pflichtversicherungszeiten“ durch das Wort „Umlagemonate“ ersetzt.
 - Absatz 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - In Satz 1 werden nach den Worten „mindestens jedoch das“ die Worte „bis zum Ablauf des Tages des Beginns der neu zu berechnenden Rente (§ 39 Abs. 3)“ eingefügt.
 - In Satz 2 werden nach den Worten „ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt das“ die Worte „bis zum Ablauf des Tages des Beginns der neu zu berechnenden Rente (§ 39 Abs. 3)“ und nach den Worten „Absatzes 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
 - In Absatz 7 Satz 1 werden nach den Worten „des Absatzes 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
 - In Absatz 8 werden die Worte „Absätzen 1 bis 4“ durch die Worte „Absätzen 1 bis 7“ ersetzt.
14. In § 34 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „errechnete Versorgungsrente nach § 22 Abs. 1, § 30 Abs. 1 und § 31 Abs. 1“ durch die Worte „nach § 22 Abs. 1, § 30 Abs. 1 und § 31 Abs. 1 errechnete Versorgungsrente“ ersetzt.
15. In § 37 Abs. 2 werden nach den Worten „Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
16. § 39 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- In Absatz 1 Buchst. a werden die Worte „(auch soweit sie als Vorschuß auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten), Krankengeldzuschuß, Urlaubslohn oder Urlaubsgütung aus dem Arbeitsverhältnis gezahlt worden sind, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bestand“ durch die Worte „Krankengeldzuschuß, auch wenn er wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt worden ist, Urlaubslohn oder Urlaubsgütung aus dem Arbeitsverhältnis zugestanden haben, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bestanden hat“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Buchst. a und b werden jeweils nach den Worten „Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
17. In § 39 Abs. 1 Buchst. a werden nach den Worten „§ 21 Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
18. § 41 Abs. 6 wird wie folgt ergänzt:
- In Satz 1 werden nach den Worten „Abs. 1“ und „Abs. 2“ jeweils die Worte „Satz 1“ eingefügt.
 - In Satz 2 werden nach den Worten „erhalten hat“ die Worte „oder wenn sie als Schwerbehinderte anerkannt ist und die Voraussetzungen für das Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 RKG erfüllt“ eingefügt.
19. § 49 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - Dem beitragsfrei Versicherten (§ 47 Abs. 1), der die Wartezeit (§ 20 Abs. 1) nicht erfüllt hat, werden die Beiträge auf Antrag erstattet.
 - In Absatz 8 werden die Worte „zu dem die Beiträge“ durch die Worte „bis zu dem die Beiträge“ ersetzt.
 - Es wird folgender Absatz 8 a eingefügt:
 - (8 a) Hat ein Versicherter sich nach § 1303 Abs. 1 RVO, § 82 Abs. 1 AVG oder § 95 Abs. 1 RKG Beiträge erstatten lassen, begründen die bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem die Beiträge aus der gesetzlichen Rentenversicherung erstattet worden sind, zu der Zusatzversorgungseinrichtung entrichteten Beiträge und Umlagen keinen Anspruch auf Leistungen. Die Beiträge sind dem Versicherten zu erstatten. Auf einen Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert gewesen ist, findet Satz 1 auf Antrag entsprechende Anwendung, wenn der Versicherte nachweist, daß er die Voraussetzungen für eine Beitragserstattung nach § 82 Abs. 1 AVG erfüllen würde, wenn er in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert gewesen wäre.
 - In Absatz 10 Buchst. a und c wird jeweils das Wort „Erhöhungsbeträge“ durch die Worte „Arbeitnehmeranteile an den Erhöhungsbeträgen“ ersetzt.
20. Es wird folgender § 49 a eingefügt:
- § 49 a
Auskunft über die Renten-
anwartschaften
- Die Zusatzversorgungseinrichtung erteilt dem Versicherten nach Maßgabe der Satzung und ihrer Ausführungsbestimmungen Auskunft über die erworbenen Rentenanwartschaften.
21. § 61 a wird wie folgt geändert und ergänzt:
- Der Überschrift werden die Worte „Abs. 2, § 30 Abs. 2, § 31 Abs. 4“ angefügt.
 - In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „Buchst. d“ die Worte „§ 30 Abs. 2 Buchst. d, § 31 Abs. 4 Buchst. d“ eingefügt.
 - Absatz 3 wird gestrichen.
- § 2
Inkrafttreten
- Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1980 in Kraft, § 1 Nr. 13 Buchst. a jedoch mit Wirkung vom 1. Juli 1977.
- Köln, den 14. Dezember 1979
- MBl. NW. 1980 S. 987.

221

Benutzungsordnung für die staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Kultusministers v. 17. 3. 1980 -
IV B 3 - 42 - 61 - 1004/80

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Zulassung zur Benutzung

(1) Die Benutzung der in den staatlichen Archiven verwahrten Archivalien (Schriftstücke und Druckschriften, Karten, Bild-, Film- und Tondokumente, Datenträger und sonstige Informationsträger), Findbehalte und Literatur ist mit den in dieser Ordnung festgelegten Beschränkungen jedem möglich, der ein berechtigtes Interesse nachweist und die Benutzungsordnung einhält.

(2) Ausländer sind Deutschen im Sinne des Artikels 116 GG grundsätzlich gleichgestellt. Die Benutzung durch ausländische Staatsbürger kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn Gegenseitigkeit nicht gegeben ist.

§ 3

Benutzungsarten

(1) Die Benutzung erfolgt:

- a) durch persönliche Einsichtnahme im Archiv,
- b) durch schriftliche Anfragen,
- c) durch Anforderung von Abschriften und Reproduktionen von Archivalien,
- d) durch Versendung von Archivalien zur Einsichtnahme an einem anderen Ort,
- e) durch Ausleihe von Archivalien zu Ausstellungszwecken.

(2) Die übliche Benutzungsart ist die persönliche Einsichtnahme.

§ 4

Benutzungszwecke

Archivalien können benutzt werden:

- a) für dienstliche Zwecke der Parlamente, der Behörden und Einrichtungen des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Gerichte (amtliche Benutzung),
- b) für Forschungen, die der Wissenschaft dienen sollen (wissenschaftliche Benutzung),
- c) zur Vorbereitung von Veröffentlichungen, z. B. durch Presse, Hörfunk, Film und Fernsehen (publizistische Benutzung),
- d) zur Wahrung berechtigter persönlicher Belange und aus privatem Interesse (private Benutzung).

§ 5

Benutzungsantrag

(1) Der Antrag auf Benutzungsgenehmigung ist schriftlich bei den Archiven zu stellen. Dabei sind Angaben zur Person zu machen, der Benutzungszweck sowie der Gegenstand der Nachforschungen möglichst genau anzugeben. Bei persönlicher Benutzung ist ein Vordruck zu verwenden.

(2) Auf Verlangen hat der Benutzer sich auszuweisen.

(3) Für jeden Gegenstand der Nachforschungen ist ein gesonderter schriftlicher Antrag zu stellen.

(4) Wünscht ein Benutzer, andere Personen als Hilfskräfte oder Beauftragte zu seinen Arbeiten heranzuziehen, so ist von diesen jeweils ein besonderer Antrag zu stellen.

§ 6

Benutzungsgenehmigung

(1) Über den Benutzungsantrag entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist, das Archiv.

(2) Die Benutzungsgenehmigung gilt jeweils nur für den in dem Antrag angegebenen Zweck und Gegenstand. Bei Änderung des Benutzungszwecks und/oder des Gegenstandes der Nachforschungen ist eine weitere Benutzungsgenehmigung erforderlich.

(3) Die Benutzungsgenehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

(4) Die Benutzungsgenehmigung kann versagt werden, insbesondere wenn

1. der Antragsteller die in § 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt,
2. gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen.

Bei Versagung der Benutzungsgenehmigung sind dem Antragsteller die Gründe – auf Wunsch schriftlich – mitzuteilen.

(5) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen werden, wenn

1. die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung geführt hätten,
3. der Benutzer gegen die Benutzungsordnung verstößt,
4. die Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 7

Benutzung von Archivalien

(1) Akten und Urkunden öffentlich-rechtlicher (amtlicher) Herkunft aus einer mehr als 30 Jahre zurückliegenden Zeit stehen grundsätzlich der Benutzung offen, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften, Anordnungen der abgebenden Stellen oder Vorschriften dieser Benutzungsordnung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Benutzung von Schriftgut privater Herkunft (z. B. Nachlässe, Familienarchive, Erlebnis- und Erfahrungsberichte, Dokumentationen aus Privatbesitz) richtet sich nach den mit den Eigentümern vereinbarten Benutzungsbedingungen. Bestehen keine Vereinbarungen ist mit ihnen bei der Benutzung wie mit Archivalien amtlicher Herkunft zu verfahren.

(3) Druckschriften, Plakate, Karten, Bilder, Filme, Tonträger und sonstige Daten- und Informationsträger können unter Beachtung der gesetzlichen Schutzrechte nach den Vorschriften dieser Benutzungsordnung benutzt werden, soweit nicht beim Erwerb Beschränkungen vereinbart worden sind.

§ 8

Benutzungsbeschränkungen

(1) Für die Benutzung von Archivalien aus einer weniger als 30 Jahre zurückliegenden Zeit – gerechnet vom jüngsten in der Archivalieneinheit enthaltenen Schriftstück – und anderer Archivalien, die Benutzungsbeschränkungen unterliegen, zu wissenschaftlichen, publizistischen und privaten Zwecken sind, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen oder Verwaltungsvorschriften entgegenstehen, Ausnahmegenehmigungen durch die oberste Dienstbehörde möglich.

Entsprechende Anträge mit genauer Bezeichnung des Themas der Arbeit und ausführlicher Begründung sind schriftlich über das zuständige Archiv an die oberste Dienstbehörde zu richten. Von Studierenden ist eine Empfehlung ihres akademischen Lehrers vorzulegen; von anderen Antragstellern können Empfehlungen angefordert werden.

(2) Personenbezogene Archivalien amtlicher Herkunft sind grundsätzlich, soweit keine längeren Sperrfristen bestimmt sind, 50 Jahre nach ihrem Abschluß – gerechnet vom jüngsten in der Archivalieneinheit enthaltenen Schriftstück –, mindestens aber 100 Jahre nach der Geburt des Betroffenen für die Benutzung gesperrt.

Während dieser Fristen dürfen sie nur

1. nach Maßgabe des § 10,
2. sofern ein berechtigtes Interesse nachgewiesen werden kann, mit Zustimmung der abliefernden Stelle
 - a) durch den Betroffenen oder seinen Rechtsnachfolger,
 - b) durch andere nach Vorlage einer Einverständniserklärung des Betroffenen oder seines Rechtsnachfolgers,
3. – mit Ausnahme von Personalakten – zu wissenschaftlichen Zwecken gemäß Absatz 1 benutzt werden.

(3) Die Benutzung von Archivalien ist abzulehnen, wenn

1. gesetzliche Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften oder Anordnungen der abgebenden Stellen entgegenstehen,
2. die Archivalien Geheimhaltungsvorschriften unterliegen,
3. hierdurch berechnigte Interessen Dritter gefährdet werden,
4. mit Eigentümern von Archivalien privater Herkunft entgegenstehende Vereinbarungen getroffen worden sind.

(4) Die Benutzung von Archivalien kann abgelehnt werden, wenn

1. die Ermittlung und Aushebung einen unverhältnismäßig hohen Zeit- und Arbeitsaufwand erfordern würde,
2. deren Erhaltungs- oder Ordnungszustand durch die Vorlage gefährdet werden könnte,
3. der mit der Benutzung verfolgte Zweck durch Einsichtnahme in Reproduktionen, in Druckwerke oder andere Veröffentlichungen erreicht werden kann,
4. übergeordnete Interessen von Verwaltung oder Wissenschaft einer Einsichtnahme entgegenstehen.

(5) Findbehelfe zu denjenigen Archivalien, die Benutzungsbeschränkungen unterliegen, dürfen vor Ablauf der Sperrfristen nur mit Genehmigung des Archivleiters zur Benutzung vorgelegt werden.

(6) Reproduktionen von Archivalien, die Benutzungsbeschränkungen unterliegen, sind wie die Originale zu behandeln.

§ 9

Rechtsschutzbestimmungen

(1) Der Benutzer hat bei der Verwertung der aus Archivalien gewonnenen Erkenntnisse die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz berechtigter Interessen Dritter zu wahren. Auf Verlangen hat er darüber eine schriftliche Erklärung abzugeben. Für Verletzungen dieser Rechte und Interessen ist er dem Berechnigten gegenüber verantwortlich.

(2) Die Genehmigung zur Benutzung und Veröffentlichung von Archivalien, in denen Rechte und berechnigte Interessen von Personen berührt werden, kann von einer vom Benutzer beizubringenden Zustimmung des Betroffenen oder seines Rechtsnachfolgers abhängig gemacht werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Findbehelfe und Reproduktionen jeglicher Art.

§ 10

Amtliche Benutzung

(1) Alle Behörden und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen haben das Recht der Einsichtnahme in die von ihnen selbst oder ihren Rechtsvorgängern abgegebenen Archivalien, in die Archivalien der ihnen nachgeordneten Dienststellen sowie in alle Archivalien, die für die nicht-amtliche Benutzung freigegeben sind, soweit nicht andere Bestimmungen dem entgegenstehen.

(2) Gerichte und Staatsanwaltschaften in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin haben, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, das Recht auf Einsichtnahme in alle Archivalien, die als staatliches Eigentum in den Archiven verwahrt werden. Bei Bedenken kann das Archiv den Antrag mit den angeforderten Akten der Stelle, bei der die Akten erwachsen sind, oder dem Rechtsnachfolger zur Erledigung übergeben.

(3) Sonstige amtliche Benutzung von Archivalien amtlicher Herkunft, insbesondere von Archivalien, die Benutzungsbeschränkungen nach § 8 unterliegen, darf nur im Einvernehmen mit der Behörde gestattet werden, aus deren Geschäftsbereich die Archivalien stammen.

§ 11

Belegexemplare

Der Benutzer ist verpflichtet, von Arbeiten, die unter wesentlicher Verwendung von Archivalien eines Archivs

verfaßt worden sind, diesem unverzüglich nach Fertigstellung ein Belegexemplar unaufgefordert und unentgeltlich zu überlassen.

§ 12

Gebühren und Auslagen

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren sowie Auslagen für die Inanspruchnahme der Archive richten sich nach der Gebührenordnung für die staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

II. Benutzung in den Archiven

§ 13

Arbeit in den Benutzerräumen

(1) Die Archivalien, Findbehelfe und Bücher dürfen nur in den dafür bestimmten Räumen der Archive benutzt werden (Benutzerräume).

(2) Die Benutzerräume sind grundsätzlich während der Dienststunden der Archive geöffnet. Darüber hinausgehende Öffnungszeiten bestimmen die Archive im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde.

(3) Für das Verhalten in den Benutzerräumen gelten die Vorschriften der Hausordnungen der Archive.

§ 14

Behandlung der Archivalien

(1) Die Archivalien sind mit größter Sorgfalt zu behandeln.

(2) Es ist untersagt, auf den Archivalien und Findbehelfen Vermerke, Striche oder Zeichen irgendwelcher Art anzubringen, Handpausen anzufertigen, Archivalien als Schreibunterlagen zu verwenden oder sonst irgend etwas zu tun, was ihren bestehenden Zustand verändert.

(3) An der Reihenfolge und Ordnung der Archivalien sowie an ihrer Signierung und Verpackung darf nichts geändert werden.

(4) Der Benutzer soll das Personal der Benutzerräume auf Störungen in der Reihenfolge der Schriftstücke innerhalb einer Archivalieneinheit und sonstige Unstimmigkeiten sowie auf Schäden und Verluste aufmerksam machen.

§ 15

Bestellung von Archivalien

(1) Die Bestellung von Archivalien erfolgt auf den in den Benutzerräumen dafür bereitliegenden Bestellzetteln. Dabei ist auf die vollständige Angabe der Signaturen zu achten.

(2) Bestellungen von Archivalien werden für den gleichen Tag bis höchstens eine Stunde vor Ende der Dienstzeit des Archivs angenommen. Die Bestellzeiten werden durch Aushang in den Benutzerräumen des Archivs bekanntgegeben.

(3) Vorbestellungen von Archivalien zur späteren Benutzung sind möglich.

(4) Es besteht kein Anspruch darauf, Archivalien in einer bestimmten Zeit zu erhalten.

(5) Grundsätzlich wird nur eine begrenzte Anzahl von Archivalien gleichzeitig vorgelegt.

§ 16

Rückgabe der Archivalien

Beim Verlassen des Archivs sind alle benutzten Archivalien und Findbehelfe der Aufsicht in den Benutzerräumen zurückzugeben. Ist eine weitere Benutzung innerhalb der folgenden 2 Wochen beabsichtigt, so können die Archivalien weiter bereitgehalten werden.

§ 17

Benutzung der Bibliothek

(1) Hand- und Dienstbibliothek des Archivs können nur innerhalb des Archivs benutzt werden. Die Ausleihe von Büchern zu amtlicher Benutzung ist statthaft.

(2) Einzelheiten der Benutzung der Dienstbibliothek werden von dem Archiv geregelt.

(3) §§ 14 Abs. 1–2, 15 und 16 gelten entsprechend.

§ 18

Benutzung fremder Archivalien

Für die Benutzung von Archivalien, die von anderen Archiven oder Instituten übersandt werden, gelten die gleichen Bedingungen wie für die Archivalien der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, sofern die übersendende Stelle nicht anderslautende Auflagen macht. Die Kosten der Versendung und anfallende Gebühren trägt der Benutzer.

§ 19

Benutzung von technischen Hilfsmitteln

(1) Die Verwendung technischer Hilfsmittel ist nur im Zusammenhang mit der Benutzung von Archivalien gestattet.

(2) Die Verwendung benutzereigener Geräte (z. B. Schreibmaschinen, Sprechgeräte, Rechenmaschinen) bedarf der Genehmigung durch das Archiv.

(3) Archiveigene technische Hilfsmittel (z. B. Mikrofilmlesegeräte, Quarzlampen, Schnellkopiergeräte) stehen, soweit der Dienstbetrieb dies zuläßt, den Benutzern in den dafür bestimmten Räumen des Archivs zur Verfügung. Ein Anspruch auf ihre Benutzung besteht nicht.

(4) Die Verwendung technischer Hilfsmittel darf nicht zur Störung anderer Benutzer führen.

(5) Nach Möglichkeit werden für die Verwendung technischer Hilfsmittel besondere Räume oder Kabinen zur Verfügung gestellt.

§ 20

Anfertigung von Schnellkopien

(1) Zur Anfertigung von Schnellkopien aus dem benutzten Archivgut stehen täglich zu bestimmten Zeiten während der Dienststunden der Archive die dort vorhandenen Schnellkopiergeräte für die sofortige Ausführung kleinerer Benutzeraufträge zur Verfügung.

(2) Solche Aufträge sollen den Umfang von 30 Kopien je Benutzer nicht überschreiten.

(3) Die Kopierarbeiten werden grundsätzlich von Archivpersonal durchgeführt. Sofern Schnellkopiergeräte in oder unmittelbar bei den Benutzerräumen aufgestellt sind, kann das Archiv die Herstellung von Ablichtungen durch den Benutzer selbst gestatten. In diesem Fall muß die Aufsicht durch Archivbedienstete gewährleistet sein.

(4) Über die Eignung der Archivalien für das Kopierverfahren entscheidet das Archiv.

§ 21

Beratung

(1) Zur Beratung des Benutzers steht während der Dienststunden des Archivs ein Archivbediensteter zur Verfügung. Die wissenschaftliche Beratung erfolgt in der Regel durch den für das jeweilige Fachgebiet zuständigen Archivar.

(2) Die Beratung erstreckt sich vornehmlich auf Hinweise auf die einschlägigen Archivalien und die Literatur sowie auf die Vorlage der einschlägigen Findbehalte.

(3) Ein Anspruch auf Unterstützung beim Lesen der Archivalien besteht nicht.

III. Benutzung außerhalb der Archive

§ 22

Schriftliche Auskünfte

(1) Die Archive erteilen Auskünfte auf schriftliche Anfragen.

(2) Bei der Anfrage sind Zweck und Gegenstand der Benutzung genau anzugeben.

(3) Die schriftlichen Auskünfte der Archive beschränken sich in der Regel auf Hinweise über Art, Umfang und Zustand der benötigten Archivalien.

(4) Ein Anspruch auf Auskünfte, die eine beträchtliche Arbeitszeit erfordern, oder auf Beantwortung von wiederholten Anfragen innerhalb eines kürzeren Zeitraumes besteht nicht.

(5) Schriftliche Auskünfte an Behörden, Einrichtungen und Gerichte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin werden nach Maßgabe des § 10 im Rahmen der Amtshilfe gegeben.

§ 23

Versendung von Archivalien

(1) Auf begründeten Antrag können in Ausnahmefällen Archivalien zur nichtamtlichen Benutzung an hauptamtlich verwaltete auswärtige Archive oder, sofern solche am Orte nicht vorhanden sind, an wissenschaftliche Bibliotheken, öffentliche Dienststellen oder Gerichte versandt werden, sofern dort eine ordnungsgemäße Benutzung und Aufbewahrung gewährleistet ist. Die Versendung von Archivalien an Privatpersonen – ausgenommen Eigentümer – ist nicht zulässig.

(2) Die Versendung erfolgt nur auf dem Post- oder Dienstwege.

(3) Die Versendung von Archivalien ins Ausland ist nur mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde zulässig.

(4) Die Versendung von Archivalien zur amtlichen Benutzung in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin erfolgt im Rahmen der Amtshilfe. § 10 gilt entsprechend.

(5) Die Versendung von Archivalien ist nur in beschränktem Umfang möglich und erfolgt stets befristet. Die Frist beträgt in der Regel vier Wochen. Sie kann auf Antrag verlängert werden.

(6) Aus dienstlichen Gründen können versandte Archivalien jederzeit zurückgefordert werden.

(7) Die Benutzung der versandten Archivalien richtet sich nach den Vorschriften dieser Benutzungsordnung.

(8) Von der Versendung ausgeschlossen sind

1. Archivalien, die

- a) Benutzungsbeschränkungen unterliegen,
- b) wegen ihres hohen Wertes, ihres Ordnungs- und Erhaltungszustandes, wegen ihres Formates oder aus anderen Sicherheits- oder konservatorischen Gründen versendungsunfähig sind,
- c) häufig benutzt werden,
- d) noch nicht abschließend verzeichnet sind.

2. Findbehalte.

(9) Die Herstellung von Reproduktionen aus versandten Archivalien bedarf der Genehmigung des versendenden Archivs.

(10) Ein Rechtsanspruch auf Versendung von Archivalien besteht nicht.

§ 24

Ausleihe von Archivalien

(1) Die Ausleihe von Archivalien zur nichtamtlichen Benutzung außerhalb der Benutzerräume des Archivs ist grundsätzlich nicht zulässig; § 23 bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Ausleihe von Archivalien zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen, ist unter bestimmten Bedingungen und Auflagen möglich.

(3) Die Genehmigung zur Ausleihe ist unter Verwendung eines Vordrucks zu beantragen. Über Anträge auf Ausleihe von Archivalien für Ausstellungen außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen sowie für Ausstellungen zu Themen von überregionaler Bedeutung entscheidet die oberste Dienstbehörde.

(4) Dauerleihgaben aus dem Besitz der Archive bedürfen der Genehmigung der obersten Dienstbehörde.

(5) Über die Ausleihe ist zwischen dem Leihgeber und dem Entleiher ein Leihvertrag nach vorgeschriebenem Muster abzuschließen.

(6) § 8 gilt entsprechend.

§ 25

Benutzung nach Reproduktionen

(1) Zur Benutzung außerhalb des Archivs können Benutzer auf eigene Kosten Reproduktionen von uneingeschränkt für die Benutzung freigegebenen Archivalien (z. B. Ablichtungen von Schrift- und Druckgut, Siegelabgüsse) im Rahmen der bestehenden technischen und personellen Möglichkeiten in den Werkstätten des Archivs herstellen lassen. Selbstanfertigung durch den Benutzer ist grundsätzlich nicht gestattet, kann aber in Ausnahmefällen vom Archivleiter zugelassen werden. § 20 Abs. 3 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.

(2) Reproduktionen dürfen nur hergestellt werden, wenn dies ohne Beschädigung der Archivalien geschehen kann. Über das Reproduktionsverfahren entscheidet das Archiv.

(3) Ein Anspruch auf Herstellung von Reproduktionen besteht nicht. Insbesondere hat der Benutzer keinen Anspruch auf Durchführung größerer Aufträge zu Lasten anderer Benutzer oder des Dienstbetriebes.

(4) Bei Akten und Bänden hat sich die Reproduktion in der Regel auf Teile solcher Archiveinheiten zu beschränken.

(5) Die ausgehändigten Reproduktionen dürfen nur mit Zustimmung des Archivs veröffentlicht, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Bei Veröffentlichung und Vervielfältigung sind stets der Aufbewahrungsort und die Archivsignatur des Originals anzugeben.

(6) Die Verwendung von Reproduktionen zu gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken bedarf der schriftlichen Genehmigung des Archivs.

(7) Reproduktionen von Findbehelfen zu uneingeschränkt zugänglichen Archivalien werden nur abgegeben, wenn die Archivalien abschließend geordnet und verzeichnet sind.

IV Schlußbestimmungen

§ 26

Ergänzende Bestimmungen der Archive

Die Archive können zu dieser Benutzungsordnung ergänzende Bestimmungen treffen.

§ 27

Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Mai 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Vorschriften außer Kraft:

1. Richtlinien für die Benutzung der Staatsarchive des Landes Nordrhein-Westfalen v. 12. 4. 1955 (n.v.) – III K 4/1 – 24/3 – 2288/55 – in der Fassung d. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 4. 1971 (n.v.) – IV B 3 – 42-61-1648/71
2. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 8. 1977 (n.v.) – IV B 3 – 42-62-3094/77 über die Benutzung von Personalakten.

– MBl. NW. 1980 S. 988.

770

**Ausführung
des Landeswassergesetzes
Zulassung des vorzeitigen Beginns
(§ 19 LWG)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18. 4. 1980 – III A 3 – 602/2 – 9786

Mein RdErl. v. 16. 7. 1964 (MBl. NW. S. 1067/SMBL. NW. 770) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1980 S. 992.

771

**Buchmäßige Behandlung
von Zuwendungen der öffentlichen Hand
für Wasserversorgungs- und Verbundmaßnahmen
bei Wasserbeschaffungsverbänden**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18. 4. 1980 – III A 3 – 623 – 5673

1. Soweit aus den Mitteln für Wasserversorgungs- und Verbundmaßnahmen in der Wasserwirtschaft Zuwendungen für förderungsfähige Maßnahmen der Wasserbeschaffungsverbände (Maßnahmeträger) gewährt werden, können diese auch den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Zuwendungsempfänger) als öffentlich-rechtlich organisierte Mitglieder eines Wasserbeschaffungsverbandes mit der Maßgabe bewilligt werden, diese dem Verband in Erfüllung einer verbindlichen Einlageverpflichtung zur Verfügung zu stellen.
Der Maßnahmeträger hat dann die Möglichkeit, die zulässigen Absetzungen für Abnutzungen – anders als es die Regelung in Abschnitt 34 EStR vorsieht – nach den vollen Anschaffungs- oder Herstellungskosten der betreffenden Anlagegüter zu bemessen.
2. Als Zuwendungsempfänger nach Nr. 1 kommen im Hinblick auf den Grundsatz der Subsidiarität der Zuwendungen (§ 23, 44 LHO) solche Gemeinden in Betracht, die im Rahmen des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock erhalten. Soweit Zuwendungen anderen Gemeinden und Gemeindeverbänden bewilligt werden sollen, behalte ich mir die Entscheidung vor.
3. Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist ferner in jedem Einzelfall der Nachweis, daß wenigstens der in Nr. 23.2 Satz 2 meines RdErl. v. 1. 3. 1975 (SMBL. NW. 772) festgesetzte Wasserpreis in dem Gebiet des Maßnahmeträgers erhoben wird.
4. Die der Bewilligung der Zuwendung zugrunde liegenden Voraussetzungen sind in jedem Einzelfall aktenukundig zu machen.
5. Die Zahlung der Zuwendungen erfolgt in der Regel im Namen der öffentlich-rechtlich organisierten Mitglieder (Gemeinden, Gemeindeverbände) direkt an den Wasserbeschaffungsverband. Der Wasserbeschaffungsverband hat den Verwendungsnachweis gem. RdErl. v. 1. 3. 1975 (SMBL. NW. 772) mit Wirkung für und gegen den Zuwendungsempfänger im Einvernehmen mit diesem rechtzeitig, vollständig und richtig zu erstellen und vorzulegen.
6. Erfolgt die Zahlung der Zuwendung an die Gemeinde oder den Gemeindeverband, so haben diese einen Verwendungsnachweis über die Weitergabe der Zuwendung an den Maßnahmeträger in Erfüllung einer verbindlichen Einlageverpflichtung zu führen. Nummer 5 Satz 2 bleibt unberührt.
7. Auf das gesetzliche Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes bei den Zuwendungsempfängern und Maßnahmeträgern weise ich hin.
8. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und die zugehörigen Erlasse sowie die jeweiligen haushaltsgesetzlichen Vorschriften.
Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuwendungen richten sich nach Verwaltungsverfahrensgesetz (§§ 43, 44, 48 und 49 VwVfG. NW.) und Haushaltsrecht (einschließlich des § 8 des Haushaltsgesetzes 1980 und der entsprechenden künftigen haushaltsgesetzlichen Bestimmungen). Hiernach ist u. a. der Zuwendungsbescheid in der Regel zurückzunehmen und die Zuwendung ist zurückzufordern, wenn der Begünstigte die Zuwendung durch arglistige Täuschung oder durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung auch für die Vergangenheit widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden, wenn der Begünstigte

- die Zuwendung ganz oder teilweise unwirtschaftlich oder nicht ihren Zwecken entsprechend oder nicht alsbald nach der Auszahlung verwendet hat,
- mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht erfüllt hat.

Unberührt bleibt die Verpflichtung zur Herausgabe von Subventionsvorteilen nach § 1 des Landessubventionsgesetzes i. V. m. § 5 des Subventionsgesetzes.

Alle Tatsachen, von denen nach diesem RdErl. die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

Mein RdErl. v. 2. 12. 1977 (SMBL. NW. 771) wird aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Innenminister und dem Landesrechnungshof.

- MBl. NW. 1980 S. 992.

8300

Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Berücksichtigung des Versorgungsausgleichs nach §§ 1587 ff BGB bei der Berechnung des Berufsschadensausgleichs und der Ausgleichsrente

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 18. 4. 1980 - II B 2 - 4201.55/4204.1 (10/80)

Seit Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts findet zwischen geschiedenen Ehegatten unter Umständen ein Versorgungsausgleich statt. Dieser Ausgleich wird häufig in der Weise vorgenommen, daß Versorgungsanwartschaften von Ausgleichspflichtigen auf den Ausgleichsberechtigten übertragen werden. Diese Übertragung führt beim Ausgleichspflichtigen beim Eintritt des Versicherungsfalls zu einer niedrigeren Rente.

Zur Frage, ob die auf den Versorgungsausgleich zurückgehende Minderung des Renteneinkommens bei der Feststellung des Berufsschadensausgleichs und der Ausgleichsrente zu berücksichtigen ist, nehme ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

1. Berufsschadensausgleich

Der Versorgungsausgleich verändert nicht die schädigungsbedingte berufliche Betroffenheit des Beschädigten. Zwar wird das Einkommen der Beschädigten aus früherer Erwerbstätigkeit gemindert, diese Minderung ist aber nicht durch die Schädigung verursacht. Ein Ausgleich dieser Minderung im Rahmen des Berufsschadensausgleichs widerspräche dem das Versorgungsrecht beherrschenden Grundsatz, daß Versorgung jeweils nur wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen einer Schädigung geleistet wird. § 30 Abs. 3 BVG bestimmt demgemäß, daß der Einkommensverlust durch die Schädigungsfolgen hervorgerufen sein muß (s. Urteil des BSG v. 16. 10. 1974 - 10 RV 615/73).

Der Berechnung des Berufsschadensausgleichs ist deshalb als derzeitiges Bruttoeinkommen das Einkommen zugrunde zu legen, das sich ohne den Versorgungsausgleich ergäbe.

2. Ausgleichsrente

Bei der Feststellung der Ausgleichsrente ist von der tatsächlich gezahlten Rente auszugehen. Die Ausgleichsrente dient der Sicherstellung des Lebensunterhalts des Beschädigten. Eine kausale Verknüpfung zwi-

schen den Schädigungsfolgen und der Höhe des zur Verfügung stehenden Einkommens fordert das Gesetz nicht. Die Anrechnung von fiktiven, nicht realisierbaren Einkünften würde dem fürsorgerischen Charakter der Leistung widersprechen.

- MBl. NW. 1980 S. 993.

II.

Personalveränderungen

Innenminister

Nachgeordnete Behörden und Einrichtungen

Es sind ernannt worden:

Polizeipräsident - Dortmund -

Kriminalrat G. Kehl zum Kriminaloberrat

Assessor im Kriminaldienst J. Helmers zum Kriminalrat

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde - Meschede -

Kriminalrat O. Göbel zum Kriminaloberrat

Polizeipräsident - Bielefeld -

Polizeirat S. Buttgerit zum Polizeioberrat

Regierungspräsident - Düsseldorf -

Kriminaloberrat H.-J. Hinrichs zum Kriminaldirektor

Polizeipräsident - Duisburg -

Kriminaloberrat F. J. Bals zum Kriminaldirektor

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde - Bergisch Gladbach -

Polizeiobererrat K. Bauer zum Schutzpolizeidirektor

Regierungspräsident - Münster -

Polizeirat M. Sparrer zum Polizeioberrat

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde - Borken -

Kriminalrat S. Marquardt zum Kriminaloberrat

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde - Warendorf -

Polizeiobererrat F. Ungemach zum Schutzpolizeidirektor

Höhere Landespolizeischule „Carl Severing“

Polizeiobererrat M. Kohlhoff zum Schutzpolizeidirektor

Landeskriminalamt, Düsseldorf

Kriminalrat F. Meise zum Kriminaloberrat

Es sind in den Ruhestand getreten:

Regierungspräsident - Düsseldorf -

Kriminaldirektor F. Nelles

Polizeipräsident - Duisburg -

Kriminaldirektor G. Holz

Polizeipräsident - Aachen -

Kriminaldirektor H. Schäfer

- MBl. NW. 1980 S. 993.

Landschaftsverband Rheinland**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland****7. Landschaftsversammlung Rheinland 1979–1984****Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste**

Als Nachfolger für das verstorbene Mitglied der
7. Landschaftsversammlung Rheinland, Herrn Christian
Wolfrum, hat die Christlich Demokratische Union (CDU)

Herrn Franz Josef Schmitt
Virchowstr. 10 a
4040 Neuss

aus der Reserveliste bestimmt.

Gemäß § 7 a (4) Satz 5 der Landschaftsverbandsordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS.
NW. S. 217/SGV. NW. 2022) in der z. Zt. geltenden Fassung
habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 28. April 1980
festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 5. Mai 1980

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung
Dr. Fischbach

– MBl. NW. 1980 S. 994.

Einzelpreis dieser Nummer DM 3,20

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6808293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 6516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X